

PRÄSIDENT DES THÜRINGER OBERLANDESGERICHTS

Referat 5 - Referendarangelegenheiten

(Az. 2220 - 9/10)

Merkblatt für die Ausbildung der Rechtsreferendare in Thüringen im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 15 Abs. 3 Thüringer Laufbahngesetz (mit Ausnahme der Verwaltungsstation)

Stand: 01.05.2016

I. Rechtsgrundlagen

Bundesrechtliche Vorgaben bezüglich Dauer und Ausgestaltung des juristischen Vorbereitungsdienstes sowie zur zweiten Staatsprüfung finden sich in §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes. Die näheren Einzelheiten sind für Thüringen im Thüringer Juristenausbildungsgesetz (ThürJAG) und der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO), zuletzt geändert durch das am 31. März 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Rechtsverhältnisse im juristischen Vorbereitungsdienst vom 22. März 2016 (GVBl. 2016, Nr. 3, S. 150), geregelt.

II. Rechtliche Stellung und Leitung des Vorbereitungsdienstes, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Der juristische Vorbereitungsdienst wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet. Die Dienstbezeichnung lautet: „Rechtsreferendarin“ bzw. „Rechtsreferendar“. (§ 7 Abs. 1 ThürJAG in der seit 31.03.2016 geltenden Fassung).

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ist die oberste Dienstbehörde für Rechtsreferendare (§ 32 Abs. 1 ThürJAPO). Die Ausbildung der Rechtsreferendare mit Ausnahme der Ausbildung in der Verwaltungsstation leiten der Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts als obere Ausbildungsbehörde und der Präsident des Landgerichts für die seinem Bezirk zugewiesenen Rechtsreferendare als untere Ausbildungsbehörde (§ 32 Abs. 2 ThürJAPO). Die Ausbildung in der Verwaltungsstation leitet das Thüringer Innenministerium (§ 32 Abs. 3 ThürJAPO), das diese Aufgabe auf das Thüringer Landesverwaltungsamt übertragen hat. Bezüglich dieses Ausbildungsabschnittes wird auf das entsprechende Merkblatt des Thüringer Landesverwaltungsamtes verwiesen.

Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars ist während der Ausbildung in den Pflichtstationen Zivil- und Strafrecht sowie Anwaltschaft der Präsident des Landgerichts, während der Ausbildung in der Verwaltungsstation die vom Thüringer Innenministerium bestimmte Stelle (der Präsident des Thüringer Landesverwaltungsamtes), im Übrigen der Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts (§ 32 Abs. 4 ThürJAPO).

Vorgesetzte des Rechtsreferendars sind der Leiter der Ausbildungsstelle, der Ausbilder sowie die Lehrgangs- und Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Rechtsreferendar zugewiesen ist (§ 32 Abs. 5 ThürJAPO).

Bei den Ausbildungsbehörden sind Referendargeschäftsstellen eingerichtet, die als Ansprechpartner für die Rechtsreferendare zur Verfügung stehen.

III. Ausbildungsstellen und Arbeitsgemeinschaften

1. Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. Er wird in Ausbildungsstellen sowie in Arbeitsgemeinschaften durchgeführt. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst vor (§ 35 Abs. 1 ThürJAPO).

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in fünf Ausbildungsabschnitte und zwar in vier Pflichtstationen und eine Wahlstation.

2. Die Pflichtstationen (21 Monate) werden wie folgt durchlaufen:

- 5 Monate bei einem ordentlichen Gericht in erstinstanzlichen Zivilsachen
- 4 Monate bei einer Verwaltungsbehörde
- 3 Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Strafgericht
- 9 Monate bei einem Rechtsanwalt.

Die ersten drei Pflichtstationen müssen in Thüringen abgeleistet werden, mit Ausnahme einer Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer während der Verwaltungsstation. Auch die Rechtsanwaltsstation (außer drei Monate gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 d] bb] ThürJAPO) ist grundsätzlich in Thüringen abzuleisten.

Für die Ausbildung in der Zivilrechtsstation und in der Strafrechtsstation weist der Präsident des Landgerichts die Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen zu. Für die Pflichtstation Verwaltung ist das Thüringer Landesverwaltungsamt zuständig. Für die Rechtsanwaltsstation können sich die Rechtsreferendare die Ausbildungsstelle selbst suchen und einen entsprechenden Zuweisungsantrag dem - für die Zuweisung zuständigen - Präsidenten des Landgerichts vorlegen.

Von der Rechtsanwaltsstation können mit Ausnahme der ersten vier Monate des Ausbildungsabschnitts bis zu drei Monate bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist, und bis zu drei weitere Monate bei einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden (vgl. § 35 Abs. 2 Nr. 1 d] ThürJAPO). Hierbei ist zu beachten, dass die Gesamtdauer dieser beiden Ausbildungsstellen 5 Monate nicht überschreitet. Es sollte bei der Wahl der Ausbildungsstellen zudem bedacht werden, dass die schriftlichen Prüfungen des zweiten Staatsexamens regelmäßig im 20. Ausbildungsmonat während der Rechtsanwaltsstation stattfinden.

Der Rechtsreferendar hat bis spätestens drei Monate vor Beginn der Rechtsanwaltsstation gegenüber dem Präsidenten des Landgerichts zu erklären, bei welchen Rechtsanwälten, Notaren, Unternehmen, Verbänden oder sonstigen Ausbildungsstellen er die Station ableisten will. Der Erklärung ist eine Freistellungserklärung der Ausbildungsstelle beizufügen (das entsprechende Formular und das dazugehörige „Merkblatt für Referendare und private, überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Ausbildungsstellen“ sind veröffentlicht im Internet unter <http://www.thueringen.de/de/olg/>, unter „Jobs & Ausbildung“, dort unter „Rechtsreferendare“). Ausbildungsstellen für die Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 d) aa) ThürJAPO müssen durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz allgemein oder für den Einzelfall zugelassen werden.

3. In den ersten drei Pflichtstationen und den ersten fünf Monaten der Rechtsanwaltsstation (Ausnahme: Zuweisung an ausländischen Rechtsanwalt nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 d] bb])

ThürJAPO, die ab dem 5. Ausbildungsmonat möglich ist und somit eine Befreiung von der Arbeitsgemeinschaft für diesen Monat ermöglicht) hat der Rechtsreferendar an den sachlich zugeordneten Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen (vgl. dazu § 37 ThürJAPO).

Zu Beginn der Ausbildung in den jeweiligen Stationen finden Einführungsarbeitsgemeinschaften statt. Diese umfassen in der Zivil- und Verwaltungsstation jeweils zehn Arbeitstage und in der Strafrechtsstation und der Anwaltsstation jeweils fünf Arbeitstage mit mindestens fünf Unterrichtsstunden von 45 Minuten pro Tag. Die anschließenden Regelarbeitsgemeinschaften werden an einem Tag pro Woche während mindestens sechs Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer abgehalten.

4. Nach § 38 Abs. 1 ThürJAPO besteht die Pflicht, mindestens 60 % der im Klausurenkurs angebotenen Aufsichtsarbeiten mitzuschreiben und zur Korrektur vorzulegen. Berechnungsgrundlage der 60 % ist dabei die Anzahl der Klausuren, die im Zeitraum vom 5. bis 16. Ausbildungsmonat (also über ein Jahr) angeboten wird. Es sind daher 22 Klausuren zu bearbeiten und abzugeben. Die erforderliche Anzahl von Klausuren ist bis zum Ende des 16. Ausbildungsmonats zu schreiben. Urlaub und Krankheit führen nicht zu einer Reduzierung der Anzahl der abzugebenden Arbeiten. Diesen Umständen wurde bereits mit der in § 38 Abs. 1 ThürJAPO festgelegten Quote von 60 % Rechnung getragen. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um eine längere Krankheit handelt, die eine Verlängerung der Ausbildung rechtfertigen würde (vgl. § 40 ThürJAPO). Hier wird eine Einzelfallentscheidung getroffen.

Der Examensklausurenkurs findet montags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Die Klausuren werden am Ort der Stammdienststelle geschrieben.

Der Bearbeiter hat sich die Abgabe der Klausur zur Korrektur auf dem dafür vorgesehenen Formular bestätigen zu lassen. Die Teilnahmebestätigung kann widerrufen werden, wenn der Korrektor zu dem Ergebnis kommt, dass es an dem ernsthaften Versuch gefehlt hat, die Klausur zu bearbeiten. Im 12. Ausbildungsmonat überprüfen die Referendargeschäftsstellen der Landgerichte die Anzahl der bis dahin mitgeschriebenen und abgegebenen Klausuren. Die Teilnahmebestätigung ist spätestens bis zum Ablauf der zweiten Woche des 17. Ausbildungsmonats auf dem Dienstweg dem Justizprüfungsamt II im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vorzulegen.

5. Die am Ende des Vorbereitungsdienstes liegende Wahlstation von dreimonatiger Dauer soll den Rechtsreferendaren die Möglichkeit bieten, schon im Rahmen ihrer Ausbildung einen fachlichen Schwerpunkt nach Maßgabe ihrer Interessen und beruflichen Ziele zu setzen.

Die Wahlstation wird in einem der folgenden sechs Schwerpunktbereiche abgeleistet (vgl. § 35 Abs. 3 ThürJAPO):

Justiz,
Verwaltung,
Anwaltschaft,
Wirtschafts- und Finanzwesen,
Arbeits- und Sozialrecht,
Internationales Recht und Recht der Europäischen Union.

Spätestens vier Monate vor Beginn der Wahlstation hat der Rechtsreferendar gegenüber dem Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts zu erklären, in welchem Schwerpunktbereich und bei welcher Stelle er die Wahlstation ableisten will (§ 35 Abs. 6 ThürJAPO). Eine Einverständniserklärung dieser Stelle ist beizufügen. Handelt es sich um eine private Ausbildungsstelle, ist außerdem eine Freistellungserklärung der Ausbildungsstelle vorzulegen (das entsprechende Formular und das dazugehörige „Merkblatt für Referendare und private,

überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Ausbildungsstellen“ sind veröffentlicht im Internet unter <http://www.thueringen.de/de/olg/>, unter „Jobs & Ausbildung“, dort unter „Rechtsreferendare“).

Dem Antrag auf Zuweisung zu einer ausländischen Ausbildungsstelle ist ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der jeweiligen Landessprache beizufügen. Für die Dauer des Auslandsaufenthalts hat der Rechtsreferendar einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland, auch für Mitteilungen im Prüfungsverfahren, zu bestellen; Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten sind dem Antrag auf Zuweisung zu der ausländischen Ausbildungsstelle beizufügen.

Die Ausbildungsstellen für die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen werden allgemein oder für den Einzelfall zugelassen, wenn ein geeigneter Arbeitsplatz, ein geeigneter Ausbilder und eine sachgerechte Ausbildung gesichert sind. Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz als oberste Dienstbehörde (§ 35 Abs. 4 ThürJAPO).

Die für die Wahlstation allgemein zugelassenen Ausbildungsstellen werden regelmäßig auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes <http://www.thueringen.de/th4/tmmjv/justizpruefungsamt/vorbereitungsdienst/wahlstation/index.aspx> veröffentlicht.

Ist die Ausbildungsstelle noch nicht allgemein für die Ausbildung zugelassen, ist ein Antrag auf Zulassung der Ausbildungsstelle allgemein durch diese oder für den Einzelfall durch den Rechtsreferendar beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zu stellen. Mit dem Antrag auf Einzelfallzulassung ist zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen eine schriftliche Erklärung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Aus dieser muss hervorgehen, dass ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Sie muss den verantwortlichen Ausbilder benennen und die Bestätigung enthalten, dass dieser die Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG oder einen vergleichbaren Abschluss besitzt. Darüber hinaus ist ein Ausbildungsplan beizufügen, der Angaben enthalten muss über das Ausbildungsziel im Rahmen des jeweiligen Schwerpunktbereichs, die Aufgaben und Tätigkeitsformen der Ausbildungsstelle in der Rechtspraxis sowie die Rechtsgebiete, auf die sich die Ausbildung erstreckt, den Ablauf der Ausbildung nach Arbeitsgebieten und Formen der Beteiligung des Rechtsreferendars an der Tätigkeit des Ausbilders.

Während der Wahlstation wird eine Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung eingerichtet. Die Teilnahme daran ist freiwillig.

6. Im Verlauf des Vorbereitungsdienstes werden regelmäßig verschiedene Lehrgänge für Rechtsreferendare angeboten.

Der Steuerrechtslehrgang findet in der Regel an fünf Samstagen im Februar/März oder September/Oktober statt. Die Teilnahme ist auch während der Pflichtstationen möglich. Rechtsreferendare in der Wahlstation werden allerdings vorrangig zugelassen. Um ein Zertifikat zu erhalten, ist die Teilnahme an der Abschlussklausur zwingend. Anmeldungen zu diesem Lehrgang sind dem Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts vorzulegen.

IV. Juris-Zugang

Während des Vorbereitungsdienstes erhalten alle Rechtsreferendare durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz kostenlosen Zugang zum Juris-Informationssystem. Die entsprechenden Formblätter sind bei dem jeweiligen Landgericht erhältlich. Die Weitergabe der Zugangsdaten an andere Personen ist untersagt.

Darüber hinaus steht den Rechtsreferendaren des Freistaats Thüringen ein elektronisches Lernprogramm (ELAN-REF) zur Verfügung. Die Online-Software umfasst die Module Zivilrecht und Strafrecht. Jeder Rechtsreferendar erhält kurz vor seiner Einstellung vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seine persönlichen Zugangsdaten per E-Mail. Auch die Weitergabe dieser Zugangsdaten an andere Personen ist nicht erlaubt.

V. Schriftliche und mündliche Prüfung

1. In der Regel im 20. Ausbildungsmonat (also während der Rechtsanwaltsstation) werden die Klausuren des schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung bestehend aus acht Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden geschrieben (vgl. § 47 ThürJAPO). Die Klausuren finden am Ort der Stammdienststelle statt.

2. Die mündliche Prüfung des zweiten Staatsexamens findet im Anschluss an die Wahlstation, also im „25. Ausbildungsmonat“ statt. Sie gliedert sich in einen Aktenvortrag und vier Prüfungsgespräche, davon je eines im Zivilrecht, im Strafrecht, im öffentlichen Recht und im gewählten Schwerpunktbereich (vgl. § 49 ThürJAPO).

Der Rechtsreferendar wird in dem Schwerpunktbereich mündlich geprüft, in dem er seine Wahlstation abgeleistet hat, es sei denn, er teilt dem Prüfungsamt bis acht Wochen vor Beginn des Prüfungsdurchgangs einen anderen Schwerpunktbereich mit (vgl. § 44 Abs. 6 ThürJAPO). Die mündliche Prüfung wird in Erfurt abgenommen.

VI. Schriftverkehr

Alle Anträge und Schreiben sind auf dem Dienstweg vorzulegen, d.h. für die Dauer der ersten, dritten und vierten Pflichtstation gilt Folgendes:

Anträge und Schreiben an das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sind 3-fach einzureichen und wie folgt zu adressieren:

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Justizprüfungsamt
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

über

Herrn Präsidenten
des Thüringer Oberlandesgerichts
Referat 5 - Referendarangelegenheiten
Rathenaustraße 13
07745 Jena

über

Frau Präsidentin/ Herrn Präsidenten
des Landgerichts ...
(es folgt die genaue Anschrift)

Anträge und Schreiben an den Präsidenten
des Thüringer Oberlandesgerichts sind 2-fach
einzureichen und wie folgt zu adressieren:

Herrn Präsidenten
des Thüringer Oberlandesgerichts
Referat 5 - Referendarangelegenheiten
Rathenaustraße 13
07745 Jena

über

Frau Präsidentin/ Herrn Präsidenten
des Landgerichts ...
(es folgt die genaue Anschrift)

Die Anträge und Schreiben sind beim jeweiligen Dienstvorgesetzten, d.h. in der ersten, dritten und vierten Pflichtstation beim Präsidenten des Landgerichts und in der Wahlstation beim Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts einzureichen. Zur Vermeidung von Fehlleitungen sollten sie bei der jeweiligen Referendargeschäftsstelle abgegeben werden.

VII. Arbeitsunterbrechung / Krankheit

Krankmeldungen und sonstige Verhinderungen sind unverzüglich stets dem Einzelausbilder, an Arbeitsgemeinschaftstagen auch dem Arbeitsgemeinschaftsleiter, sowie der Stammdienststelle zu melden.

Grundsätzlich ist bereits vom ersten Tag der Krankmeldung an eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit (sowie deren voraussichtlichen Dauer) vorzulegen.

Rechtsreferendare, die ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleiben, verlieren für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages (§ 33a Abs. 3 ThürJAPO).

VIII. Urlaub

1. Rechtsreferendare erhalten Urlaub (§ 39 Abs. 1 ThürJAPO in der seit 31.03.2016 geltenden Fassung) nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Erholungsurlaub beträgt bezogen auf ein volles Kalenderjahr (derzeit) 28 Ausbildungstage (§ 9 Abs. 1 TVA-L BBiG).

Im Fall der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten (§ 9 TVA-L BBiG i.V.m. § 26 Abs. 2 a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)).

Während der Einführungsarbeitsgemeinschaften (§ 37 Abs. 6 ThürJAPO) dürfen Urlaub und Arbeitsbefreiung nur gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und nicht mehr als ein Fünftel der für die jeweilige Einführungsarbeitsgemeinschaft vorgesehenen Tage betroffen ist (§ 39 Abs. 2 ThürJAPO). Erholungsurlaub kann im Übrigen bereits während der ersten sechs Monate nach der Einstellung bewilligt werden. Die Dauer des Urlaubs in jedem Ausbildungsabschnitt darf in der Regel ein Drittel der Dauer des Abschnitts nicht überschreiten. Während der angeordneten schriftlichen Arbeiten soll kein Erholungsurlaub gewährt werden. Im Übrigen sind bei der Urlaubsgewährung die Bedürfnisse der Ausbildung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere bei der Genehmigung einzelner Urlaubstage. Während der Ausbildung im Ausland wird Erholungsurlaub nur eingeschränkt gewährt. Dauert die Auslandsstation bis zu drei Monaten, wird höchstens eine Woche, ansonsten werden bis zu zwei Wochen bewilligt.

Schwerbehinderte Menschen erhalten zusätzlich den in § 125 SGB IX vorgesehenen Zusatzurlaub (5 Tage).

2. Zuständig für die Erteilung des Erholungsurlaubs ist der jeweilige Dienstvorgesetzte. Urlaubsanträge sind bei den Referendargeschäftsstellen erhältlich. Der Urlaubsantrag ist mit

den Einverständnisvermerken des Einzelausbilders und des Arbeitsgemeinschaftsleiters grundsätzlich zwei Wochen vor Urlaubsbeginn vorzulegen.

3. Zur Pflege erkrankter Kinder haben Rechtsreferendare gemäß § 45 Abs. III SGB V einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung.

Außerdem kann in Ausnahmefällen Sonderurlaub ohne Unterhaltsbeihilfe gewährt werden; die Dauer des Sonderurlaubs beträgt in der Regel bis zu sechs Monaten, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Jahr. Sonderurlaub zur Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung ist ausgeschlossen. Über die Erteilung dieses Sonderurlaubs entscheidet der Präsident des Justizprüfungsamtes (§ 39 Abs. 4 ThürJAPO).

IX. Nebentätigkeiten

1. Nebentätigkeiten von Rechtsreferendaren sind auch nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Rechtsverhältnisse im juristischen Vorbereitungsdienst vom 22.03.2016 genehmigungsbedürftig (vgl. § 7 Abs. 1 JAG in der seit 31.03.2016 geltenden Fassung i.V.m. § 15 Abs. 3 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) i.V.m § 51 ff. ThürBG). Der Rechtsreferendar bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 52 ThürBG abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung (§ 51 Abs. 1 ThürBG). Diese Genehmigung ist auch für die Aufnahme eines Zweitstudiums erforderlich (§ 42 Abs. 3 ThürJAPO).

Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürJAPO kann eine Nebentätigkeit während des Vorbereitungsdienstes einschließlich des Prüfungsverfahrens nur genehmigt werden, wenn sie mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles, u.a. die Art und der Umfang der Tätigkeit, der bisherige Ausbildungserfolg und die Note der ersten Prüfung. Eine Nebentätigkeit ist nur außerhalb der festgesetzten Dienststunden zulässig und darf eine monatliche Arbeitszeit von 33 Stunden nicht überschreiten. Soweit die Nebentätigkeit einen Bezug zur juristischen Ausbildung aufweist, gilt eine Höchststundenzahl von 43 (§ 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürJAPO).

§ 42 Abs. 2 ThürJAPO bestimmt, dass für die Dauer der ersten beiden Ausbildungsstellen eine Genehmigung nur in Ausnahmefällen erteilt werden soll.

Ein Ausnahmefall kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn in der ersten staatlichen Prüfung mindestens 7,5 Punkte erzielt wurden.

2. Der Antrag auf Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung ist dem Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts vorzulegen (vgl. § 42 Abs. 4 ThürJAPO). In dem Antrag sind Angaben zu machen über Art und zeitlichen Umfang sowie Beginn und voraussichtliches Ende der Nebentätigkeit. Das Verfahren wird beschleunigt, wenn vor der Antragstellung die Einverständniserklärungen des AG-Leiters und des Einzelausbilders eingeholt und dem Antrag beigelegt werden.

3. Falls die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes in der Ausbildungsstelle oder in der Arbeitsgemeinschaft sinken oder die Einverständniserklärungen des AG-Leiters und des Einzelausbilders der jeweiligen Ausbildungsstation nicht vorgelegt werden, kann die Nebentätigkeitsgenehmigung widerrufen werden.

4. Das Entgelt für die Nebentätigkeit wird auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit es diese übersteigt (§ 7 Abs. 1 JAG in der seit 31.03.2016 geltenden Fassung i.V.m. § 15 Abs. 3 ThürLaufbG i.V.m § 53 Abs. 1 Satz 1 ThürBesG).

X. Änderung der persönlichen Verhältnisse

Sämtliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Änderungen des Namens, der Anschrift, des Familienstandes, der Erwerb eines akademischen Grades, die Geburt eines Kindes) sind unverzüglich unter Beifügung der entsprechenden Nachweise (z.B. Heirats- oder Geburtsurkunde bzw. beglaubigte Abschriften) dem Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts anzuzeigen.

Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn sich Ihre Handy-/Festnetznummer oder E-Mail-Adresse geändert hat.

XI. Unterhaltsbeihilfe

Die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe richtet sich nach § 7 Abs. 1 ThürJAG in der seit 31.03.2016 geltenden Fassung.

Diese besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von derzeit 1.100 Euro monatlich.

Rechtsreferendare mit Kindern erhalten darüber hinaus einen Kinderzuschlag nach Anlage 6 zum ThürBesG in der Fassung vom 18.01.2016 (GVBl. 1) in der jeweiligen Fassung in Höhe der kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags. § 38 Abs. 2 und 4 ThürBesG in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend. Weitergehende Leistungen, insbesondere Versorgungsanwartschaften, über o.g. hinausgehende Familienzuschläge, eine jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und den Auslandsdienstbezügen vergleichbare Leistungen werden nicht gewährt.

Die Unterhaltsbeihilfen unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Die Unterhaltsbeihilfe wird zum letzten Tag eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

Bei Zahlung von Entgelt während einer Station des juristischen Vorbereitungsdienstes findet § 7 Abs. 1 JAG in der seit 31.03.2016 geltenden Fassung i.V.m. § 15 Abs. 3 ThürLaufbG i.V.m § 53 Abs. 2 ThürBesG Anwendung. Die Zahlung von Entgelt ist dem Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts anzuzeigen und führt eventuell zu einer Anrechnung. Die Prüfung wird von der Thüringer Landesfinanzdirektion vorgenommen.

Die Unterhaltsbeihilfe kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 JAG in der zum 31.03.2016 geltenden Fassung i.V.m. § 15 Abs. 3 ThürLaufbG i.V.m § 54 ThürBesG gekürzt werden. Insoweit wird auf das Merkblatt zur Kürzung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesGVwV) vom 28.05.2009, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2009 und Verlängerung der Gültigkeit bis 31.05.2019, vgl. ThürStAnz Nr. 7/2014 S. 215, hingewiesen.

XII. Krankenversicherung

Die Referendare unterliegen u.a. der Versicherungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung. Die beamtenrechtlichen Beihilferegeln gelten nicht.

Im Falle von Zuweisungen in das Ausland ist auf den rechtzeitigen Abschluss einer privaten Auslandskrankenversicherung zu achten.

XIII. Ende des Vorbereitungsdienstes

Mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung endet das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis (§ 7 Abs. 4 ThürJAG in der seit 31.03.2016 geltenden Fassung).

Nach § 33 a Abs. 2 ThürJAPO wird Unterhaltsbeihilfe nur für den auf den Vorbereitungsdienst entfallenden Teil dieses Monats gezahlt.

Die Rückforderung zuviel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die empfangende Person ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann von Beträgen bis 100 Euro ganz oder teilweise abgesehen werden.

Anmerkung: Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Merkblatt gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.